



Amtsblatt der STADT **A** HLEN



Ahlen, den 17.05. 2021

Jahrgang 2021 / Nummer 22

Laufende Nummer	Bezeichnung	Seite
1	Allgemeinverfügung der Stadt Ahlen zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Ahlen dienen.	3 - 6

Herausgeber:
Stadt Ahlen
Der Bürgermeister
Westenmauer 10
59227 Ahlen

Das Amtsblatt der Stadt Ahlen erscheint nach Bedarf.

Unter www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Bekanntmachungen kann das Amtsblatt der Stadt Ahlen als PDF-Datei abgerufen werden. Ein E-Mail Newsletter kann kostenlos unter amtsblatt@stadt.ahlen.de beantragt werden (Jahresabonnement oder Einzelexemplar).

Kontakt: Stadt Ahlen – FB 1.1. Organisation und Ratsangelegenheiten, Öffentlichkeitsservice

Tel.: + 49 2382 59-0

FAX: + 49 2382 59 465

Email: amtsblatt@stadt.ahlen.de

Internet: www.ahlen.de

**Allgemeinverfügung der Stadt Ahlen
zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung
und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des
Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Ahlen dienen.**

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),
§ 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b),
§ 3 Abs. 2a Nr. 5 und § 16a der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung NRW - CoronaSchVO NRW) vom 07.01.2021 (GV. NRW. 2021 Nr. 1b S. 2b) sowie
§ 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nord-rhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602)
- jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung - erlässt die Stadt Ahlen folgende

Allgemeinverfügung

Für das Gebiet der Stadt Ahlen wird Folgendes angeordnet:

1.

Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske wird für folgende Orte unter Orten unter freiem Himmel angeordnet, weil Mindestabstände nicht jederzeit sichergestellt werden können.

Es gelten die in § 3 Abs. 4 CoronaSchVO geregelten Ausnahmen.
Darüber hinaus gilt die Maskenpflicht nicht während des Fahrradfahrens.

1. Maskenpflicht gilt danach auf folgenden Straßen, Wegen und Plätzen:

Aktionsflächen wie z.B. Bolzplätze, Dirtbikebahn, Skateanlage,
Basketballfeld und Minispielfeld
Am Bahndamm
Bahnhofsplatz
Bahnhofstraße
Dr.-Paul-Rosenbaum-Platz
Gebrüder-Kerkmann-Platz
Gemmericher Straße
Gerichtsstraße
Hansastraße zwischen Hansaplatz und Keplerstraße
Hellstraße
Im Kühl zwischen Ost- und Hellstraße

Marienplatz
Marktplatz
Moltkestraße zwischen Ost- und Von-Geismar-Straße
Nordstraße
Ostbredenstraße
Ostenmauer
Oststraße
Rathausvorplatz
Rottmannstraße zwischen Gebr. Kerkmann-Platz und Hansa-
platz
Schöneberger Platz
Südstraße zwischen Südenmauer und Weststraße
Weststraße zwischen Westenmauer und Südstraße
Zeche Westfalen

Ein Übersichtsplan zur Maskenpflicht ist als Anlage beigelegt.

2.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 18.05.2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 25.05.2021 außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Das COVID-19-Ausbruchsgeschehen und die pandemische Lage halten in Deutschland weiter an. Das Infektionsgeschehen sinkt nach der 3. Welle nur langsam, die Inzidenz ist in Nordrhein-Westfalen weit von dem angestrebten Wert einer stabilen 7-Tage-Inzidenz von unter 50 entfernt. Daher sind die in der in Nr. 1 getroffenen Maßnahmen, insbesondere vor dem Hintergrund der ungewissen Lage hinsichtlich der bereits in Deutschland festgestellten Mutationen, weiterhin notwendig, um das Infektionsgeschehen weiter zu verlangsamen.

Die Entwicklung auf dem Gebiet der Stadt Ahlen ist zwar rückläufig, die 7-Tage-Inzidenz liegt mit 121,9 am 17.05.2021 weiterhin deutlich über dem vorgenannten Wert und auch fast doppelt so hoch wie die im übrigen Kreisgebiet.

Die in der Allgemeinverfügung geregelten Maßnahmen sind notwendig und mit Blick auf das zu schützende Rechtsgut der Gesundheit der Bevölkerung und zur Abwendung noch umfangreicherer wirtschaftlicher Schäden im Falle einer unkontrollierten pandemischen Entwicklung verhältnismäßig.

Die Ansteckungsgefahr bei Begegnungen mit Fahrradfahrern wird als gering eingeschätzt, so dass die Maskenpflicht für Fahrradfahrer nicht weiter gilt.

Aus diesem Grund werden die Maßnahmen bis zu dem genannten Datum angeordnet, um nach einem möglichen Ende des Lockdowns zu überprüfen, ob weitere, über diese Regelungen hinausgehende Maßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Ahlen erforderlich sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster erhoben werden.

Hinweise:

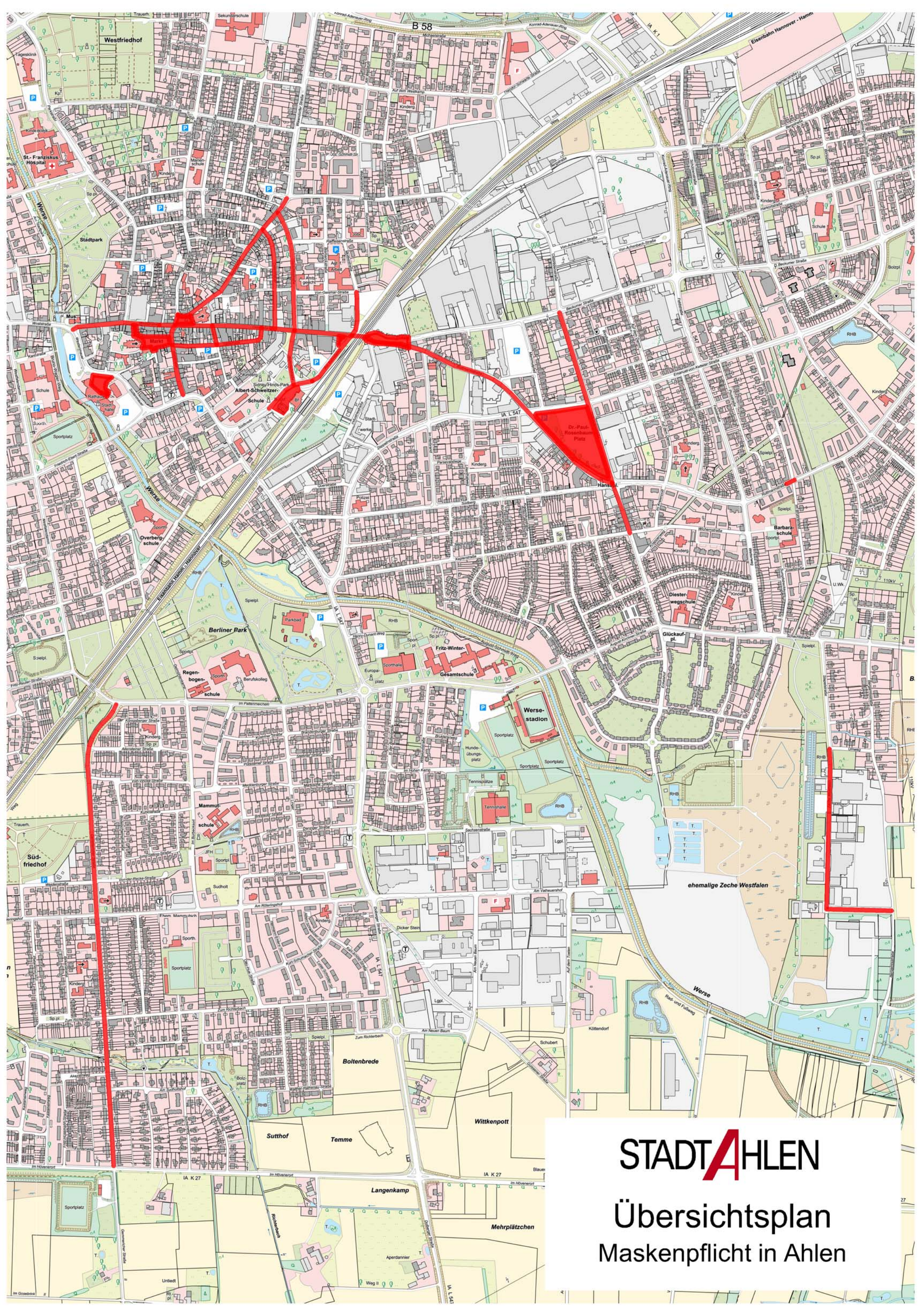
Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Münster kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

Ahlen, den 17.05.2021

Der Bürgermeister

gez. Dr. Alexander Berger



STADTAHLEN

Übersichtsplan
Maskenpflicht in Ahlen